

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



21. Jahrgang

Zossen, 24.06.2024

Nr. 13

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 24.06.2024**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und  
Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neu-  
hof, Wald-  
stadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 01/12 „Burgberg 2. Änderung“ der Stadt Zossen gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</b>	<b>3-5</b>
<b>Bekanntmachung Satzung des Bebauungsplanes „Motzener Straße 18“ im Ortsteil Kallinchen der Stadt Zossen</b>	<b>6-8</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Kallinchen am 24.05.2024</b>	<b>9-10</b>
<b>Bekanntmachung der Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Horstfelde am 05.07.2024, um 18:00 Uhr im Dorfge- meinschaftshaus Horstfelde</b>	<b>11</b>

---

---

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen  
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse  
[www.zossen.de](http://www.zossen.de) verfügbar.

---

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 01/12 „Burgberg 2. Änderung“  
der Stadt Zossen gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Zossen beschloss am 10. Juli 2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes 01/12 „Burgberg“ im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen.

Die Stadt Zossen plant die Errichtung eines neuen Schulgebäudes für die Comenius-Oberschule in Wünsdorf. Eine für den Schulneubau geeignete Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg". Dazu ist es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan 01/12 "Burgberg" in einem Teilbereich zu ändern. Das dort festgesetzte Planungsziel „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit wird nicht weiter verfolgt.

Das Plangebiet ist 2,46 ha groß. Es umfasst in der Gemarkung Wünsdorf in der Flur 3 die Flurstücke 422-teilweise, 423, 424-teilweise, 427, 449-teilweise, 1103-teilweise, 1338-teilweise, 1566, 1568-teilweise und 1571-teilweise.



Die Unterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Burgberg“ werden auf der Internetseite der Stadt Zossen unter [www.zossen.de](http://www.zossen.de) >> Bürger >> Aktuelle Planungen >> Bebauungsplan 01/12 Burgberg 2. Änderung

oder mit dem Link:

<https://www.zossen.de/buerger/aktueaktuelle-planungen/bebauungsplan-0112-burgberg-2-aenderung>

eingestellt und zugänglich gemacht. Gleichmaßen wird auf das Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> als Informationsquelle verwiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB). Somit gelten die Vorschriften nach § 13 BauGB und von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten die Entwurfsunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Telzer Weg“ zur Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der bekannten Öffnungszeiten bei der **Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen im Konferenzraum im Erdgeschoss** von

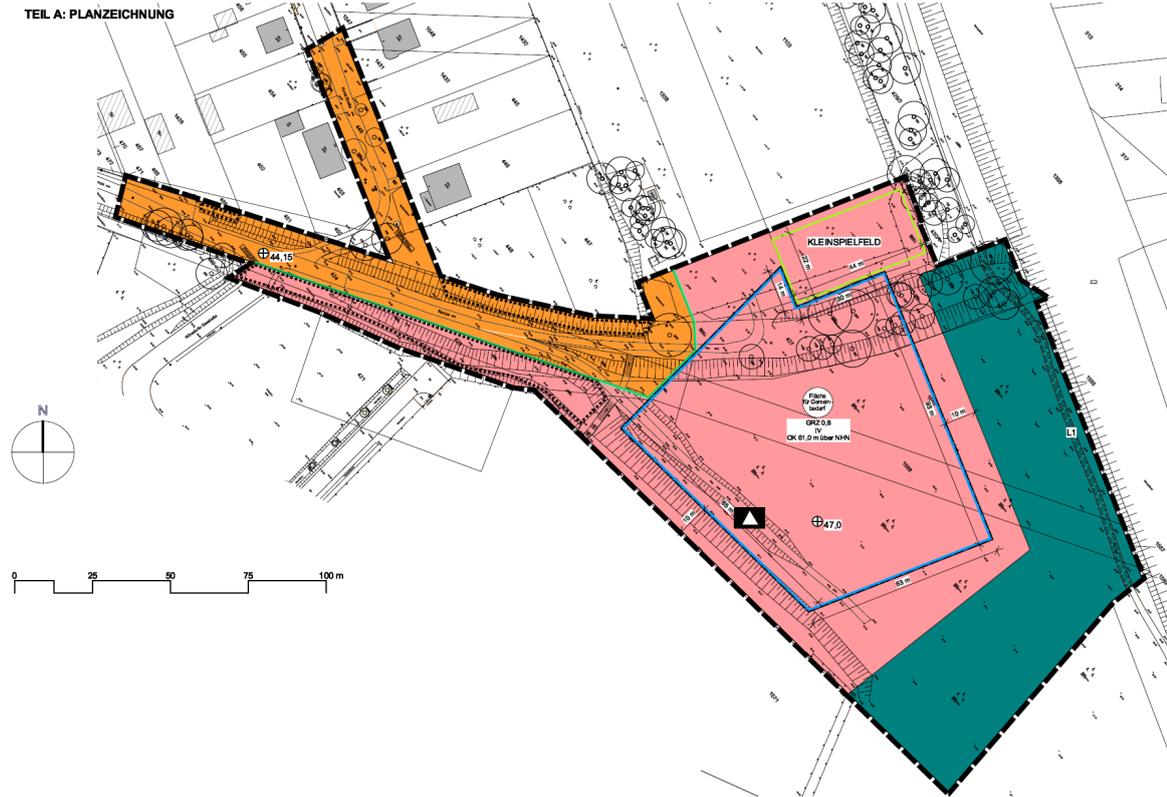
Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Fr Termine nach Vereinbarung  
Sa 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

**vom 02. Juli 2024 bis einschließlich 02. August 2024 öffentlich ausgelegt.**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes elektronisch, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, wie schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben versehen ist, folgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



### Auszug Planzeichnung

Zossen, 24.06.2024

Wiebke Şahin-Schwarzweiler  
Bürgermeisterin

---

**Bekanntmachung**

**Satzung des Bebauungsplanes „Motzener Straße 18“ im Ortsteil Kallinchen der Stadt**

**Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 22. Mai 2024 den Bebauungsplan „Motzener Straße 18“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 19. Juni 2024 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert worden ist, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes von diesem Tage an für 15 Tage, bis einschließlich 08. Juli 2024, im Konferenzraum (Erdgeschoss) des Rathauses der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, einsehen. gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet unter

<https://www.zossen.de/buerger/abgeschlossene-planungen/> .

Es besteht weiterhin die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der Sprechzeiten

Montag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Dienstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr
Freitag:	Termine nur nach Vereinbarung
Sonntag:	8 bis 12 Uhr (jeden 1. und 3. Sa. im Monat)

einzuzeigen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

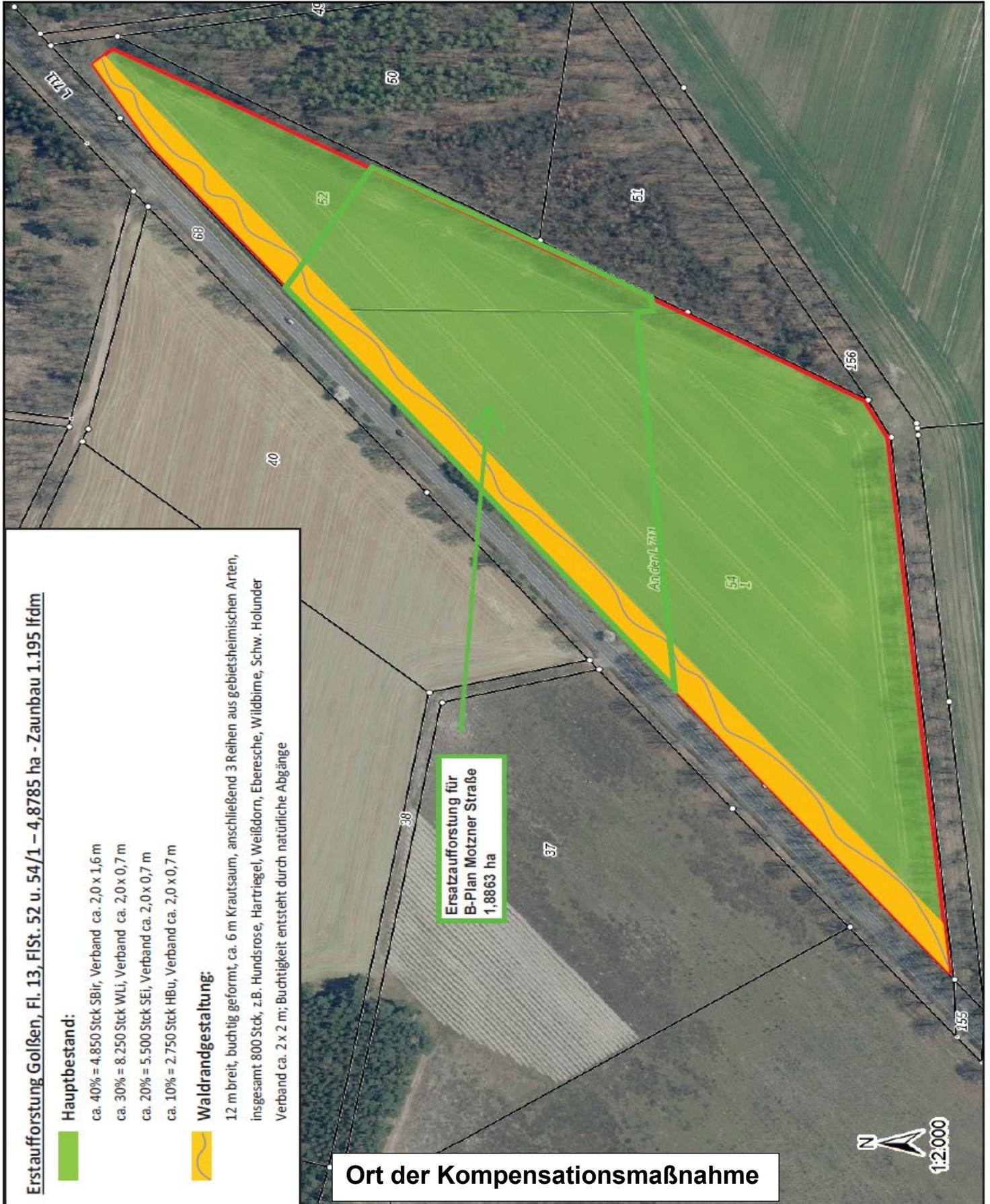
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes  
und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wiebke Şahin-Schwarzweiler  
Bürgermeisterin





Jagdgenossenschaft Kallinchen  
Der Vorstand

Kallinchen, 24.05.2024

## **Bekanntmachung**

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kallinchen fasste am 24.05.2024 mit 14 anwesenden Jagdgenossen (Fläche 181,43 ha) und 2 durch Vollmacht vertretenen Mitgliedern (Fläche 26,79 ha) folgende Beschlüsse:

### **TOP 13.**

#### **1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 (01.04.2023 bis 31.03.2024)**

Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 wurde von den anwesenden Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Kallinchen und den Vertretungsberechtigten einstimmig beschlossen.

#### **2. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2023/2024**

Die anwesenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen und Vertretungsberechtigte haben zur Verwendung des Reinertrages wie folgt beschlossen:

**Auszahlung: 0 Stimmen**  
**Nicht- Auszahlung: 16 Stimmen**  
**Stimmenthaltung: keine**

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung 2023/2024 in Höhe von **3,55 €/ ha** wird somit **nicht** ausgezahlt.

Gemäß § 15 Absatz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Kallinchen kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, verlangen, dass ihm sein Anteil ausgezahlt wird. Die Auszahlungsberechtigung (aktueller Grundbuchauszug) ist nachzuweisen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegenüber dem Jagdvorstand geltend gemacht wird.

#### **3. Beschluss zur Anpassung des Jagdpachtvertrages**

Die anwesenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen und Vertretungsberechtigte, haben die Anpassung des Jagdpachtvertrages unter Bezugnahme der Anmerkungen der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu den §§ 6 und 7 wie folgt beschlossen:

1. Zu **§ 6 Abs. (1)** des Jagdpachtvertrages: Abstimmung zu „der 2. Satz wird ersatzlos gestrichen“ **13 Ja-Stimmen**  
**/ Nein-Stimmen**  
**3 Enthaltungen**

Der § 6 Abs. (1) des Jagdpachtvertrages ist somit entsprechend abzuändern

2. **§ 7 Abs. (2) 1.S.** des Jagdpachtvertrages ist Eingangs zu ergänzen mit:  
„**Ortsunveränderliche**“

Abstimmung: **16 Ja-Stimmen**  
/ **Nein-Stimmen**  
/ **Enthaltungen**

Der § 7 Abs. (1) S. 1 ist somit entsprechend abzuändern.

Der Vorstand

gez. Michael Raschemann  
Vorsitzender

gez. Ulrich Wolter  
stellv. Vorsitzender

Die Jagdgenossenschaft Horstfelde, beabsichtigt am 05.07.2024 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, eine Versammlung mit Vorstandswahl durchzuführen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. ordnungsgemäße Ladung
3. Feststellung Beschlussfähigkeit
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. sonstiges

gez. Volker Hansche  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Horstfelde